

Anlage 4: Informationen zu geprüften Förderprogrammen

Die Antragstellung für relevante Förderangebote wurde geprüft:

1) CURA – Coaching von Bedarfsgemeinschaften zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit

CURA besteht aus zwei einzelnen Förderprogrammen:

- a) „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“ für die Jobcenter im Bereich der Beschäftigungsförderung (gefördert durch den ESF in Bayern)
Förderung von 50 % der Personalkosten max. einer Vollzeitstelle, bei Teilzeit anteilig
- b) „Niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ zur Unterstützung aller Familienmitglieder in enger Kooperation mit dem Jobcenter-Coach (gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
Förderung von bis zu 90% der Personalkosten max. einer Vollzeitstelle, bei Teilzeit anteilig

Prüfergebnis:

Eine Antragstellung im Förderprogramm CURA erfolgt nicht.

Begründung:

1. Es kann nur die **gemeinsame, gleichzeitige Antragstellung von Jobcenter und Kommune für beide Förderprogramme** erfolgen. Das Jobcenter sieht von einer Antragstellung auf das ESF-Programm „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“ ab.
2. Die Inhalte des Förderprogramms CURA entsprechen in großen Teilen nicht denen der **Fachstelle TANDEM**. So legt CURA bei den Jugendämtern den Schwerpunkt der Tätigkeit auf Kooperation und Netzwerkarbeit im Kontext des SGB VIII. Die Unterstützung der Familien soll durch Nutzung anderer Beratungsdienste und städt. Dienststellen erfolgen. In den Förderhinweisen des StMAS heißt es dazu:
„Durch die Analyse und ganzheitliche Betrachtung der Gesamtsituation, wie auch der bestehenden unterschiedlichen Problemlagen, sollen insbesondere folgende Kooperations- und Koordinationsleistungen der eigens hierfür eingestellten Fachkraft im Jugendamt erfolgen:
 - *Beratung durch die Erziehungsberatungsstelle oder Kontakt zur JaS-Fachkraft vermitteln*
 - *kommunale Jugendpfleger/innen hinsichtlich Jugendverbänden (insbesondere Sportangeboten) oder offenen Angeboten der Jugendarbeit ansprechen, wenn Kindern und Jugendlichen wichtige Erfahrungen im Freizeitbereich fehlen*
 - *die Fachkraft für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege ansprechen, wenn Betreuungsbedarf festgestellt wird*
 - *Eltern anhand der sozialpädagogischen Diagnostik ermutigen, Anträge auf Hilfen zur Erziehung z.B. für eine ambulante Hilfe (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) zu stellen oder*
 - *Kontaktaufnahme mit den relevanten Stellen bezüglich der Vermittlung in Projekte der arbeitsbezogenen Jugendsozialarbeit, wenn der Übergang in Arbeit und Beschäftigung beim Jugendlichen nicht geklappt hat oder erhöhte Bedarfe vorliegen.“*

Die CURA-Fachkraft soll in erster Linie mit anderen Diensten kooperieren, deren Beratungskompetenz nutzen und Eltern ermutigen, einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung zu stellen. Die Fachstelle TANDEM hingegen berät intensiv, entlastet dadurch Dienststellen und strebt an, Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

Die Fachstelle TANDEM hat im Beratungsprozess vor allem auch die Kinder und Jugendlichen im Blick und fördert diese individuell dort, wo kein anderer eine Leistung erbringen kann. Verweise auf Angebote der offenen Jugendarbeit oder Sportangebote greifen hier zu kurz. Gleiches gilt für die sozialintegrative und berufliche Förderung der Erwachsenen.

Die Beschäftigungsförderung liegt bei CURA beim Jobcenter-Coach, zu dem eine neue Schnittstelle geschaffen werden müsste. Der bewährte Ansatz „alles aus einer Hand“ müsste aufgegeben werden. Die Familien besäßen zwei Ansprechpartner für die Bereiche des SGB VIII und SGB II. Das birgt die Gefahr von Informationsverlusten.

2) Teilhabechancengesetz der Bundesregierung – 10. SGB II-ÄndG

Kernelement des Gesetzes bilden zwei neue Förderinstrumente, die in das SGB II aufgenommen wurden:

- a) **„Teilhabe am Arbeitsmarkt“** (neuer §16i SGB II): Für arbeitsmarktferne Menschen gibt es folgende Förderung:
 - In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 % zum Mindestlohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 % gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren. Die Förderung ist möglich für sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
 - Begleitende Betreuung ("Coaching") durch das Jobcenter, wenn erforderlich für die gesamte Dauer.
- b) **§16e SGB II (geförderte Arbeitsverhältnisse)** wurde neu gefasst. Jetzt kann auch hier ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate im ersten Jahr in Höhe von 75 % und im zweiten Jahr mit der Hälfte des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts gezahlt werden.

Prüfergebnis:

Eine Antragstellung im Rahmen der neuen Förderinstrumente „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „Eingliederung von Arbeitslosen“ kann nicht erfolgen. Zusätzliche Mittel für die Umsetzung dieses Programms können ausschließlich die Jobcenter beantragen.

Begründung:

In beiden Fällen handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse an Langzeitarbeitslose, über deren Bewilligung das Jobcenter entscheidet. Eine Finanzierung des eigenen Personals ist nicht möglich. Dies bestätigt auch eine Anfrage des Oberbürgermeisters beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (siehe Anlage 4.3). Gleichwohl kann die **Fachstelle TANDEM** das Programm zur Integration der an TANDEM teilnehmenden Personen in Kooperation mit dem Jobcenter nutzen.